

Stiftung RTL – Wir helfen Kindern e.V. | Picassoplatz 1 | 50679 Köln

Herr/Frau/Firma
Fjotd Hotel Berlin
Emil Lindemann
Bissingzeile 13

10785 Berlin

Köln, den 03.01.2012

Z u w e n d u n g s b e s t ä t i g u n g

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Fjotd Hotel Berlin, Bissingzeile 13, 10785 Berlin

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - - Euro 500,00 -	- in Buchstaben - - fünfhundert -	Tag der Zuwendung: 28.12.2011
--	---	---

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein



Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt, Steuernummer 214/5823/9012, vom 15. November 2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.



Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes , StNr..... , vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendpflege i. S. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2 verwendet wird.

Die Genehmigung zur Erstellung maschineller Spendenbescheinigungen wurde vom Finanzamt Köln-West am 02. Dezember 1998 erteilt.

Köln, 03.01.2012



(Anke Schäferkordt)

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994, BStBl 1994 I S. 884).

|

Stiftung RTL – Wir helfen Kindern e.V.

Vorstandsvorsitzende:

Anke Schäferkordt

|

Picassoplatz 1 | 50679 Köln

Telefon +49 | 221 | 456-7 1037

Telefax +49 | 221 | 456-7 1044

|

Bankverbindung:

Sparkasse KölnBonn

Kto.-Nr. 57762957 | BLZ 370 50198